

# RS Vwgh 2022/2/22 Ra 2020/15/0053

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2022

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2011/15/0151 E 25. Juli 2013 RS 2 (hier ohne den zweiten Satz)

## Stammrechtssatz

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer ist Leistender hinsichtlich der Lieferungen und sonstigen Leistungen iSd§ 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1994, wer die Leistungen im eigenen Namen erbringt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer auf eigene oder fremde Rechnung tätig wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 22. November 2006, 2003/15/0143). Entscheidend ist im Allgemeinen, wer im Außenverhältnis zur Leistungserbringung verpflichtet ist (vgl. Ruppe/Achatz, UStG4, § 1 Tz 254 und 258).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150053.L02

## Im RIS seit

25.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

25.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)